

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 28. August 1985

26. Stück

41. Gesetz: Gemeindewahlordnung der Stadt Wien; Änderung.

## 41.

### Gesetz vom 31. Mai 1985, mit dem die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 19. Juni 1964 betreffend die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung — GWO), LGBl. für Wien Nr. 17/1964, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 3/1969, 24/1971, 13/1978, 5/1981 und 6/1983 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 39 ist als „(1)“ zu bezeichnen. Als neue Abs. 2 und 3 sind anzufügen:

„(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechtes haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist, und welche die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 70 a Abs. 1) in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 70 in Betracht kommt.

(3) Fällt bei einem Wahlberechtigten, der eine Wahlkarte nach Abs. 2 in Anspruch genommen hat, die Bettlägerigkeit vor dem Wahltag weg, so hat er das magistratische Bezirksamt, in dessen Bereich er bettlägerig war, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf einen Besuch durch eine gemäß § 70 a eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet.“

2. § 40 hat zu lauten:

„Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat spätestens am dritten, bei Wahlkarten gemäß § 39 Abs. 2 aber spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Im Falle des § 39 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 70 a Abs. 1 und die genaue Angabe der Woh-

nung, des Krankenzimmers und dergleichen, wo der Antragsteller liegt und dieser Besuch erfolgen soll, sowie eine ärztliche Bestätigung zum Nachweis der Bettlägerigkeit sowie der medizinischen Unbedenklichkeit zu enthalten.“

3. § 41 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) Im Falle der Ausstellung einer Wahlkarte an einen Wahlberechtigten, der außerhalb des Bezirkes seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis bettlägerig ist, hat das ausstellende magistratische Bezirksamt jenes magistratische Bezirksamt, in dessen Bereich der Bettlägerige sich aufhält, von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, daß dieser von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist.

(6) Ob und in welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist in den §§ 55, 70 und 70 a ersichtlich. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler enthält § 68 die näheren Vorschriften.“

4. Im § 52 Abs. 2 ist als letzter Satz anzufügen:

„In dieser Kundmachung ist auch anzuführen, wie viele besondere Wahlbehörden gemäß § 70 a eingerichtet werden.“

5. § 55 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 70 und 70 a werden von den Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt.“

6. Die Überschrift des 4. Abschnittes hat zu lauten:

„Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten und in Altersheimen sowie durch bettlägerige Wahlkartenwähler“

7. Nach § 70 ist folgender § 70 a einzufügen:

„70 a

(1) Um den aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen bettlägerigen Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 39 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, hat der Magistrat spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen.

(2) Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den besonderen Wahlbehörden sind die Vorschriften des 3. Abschnittes sowie des § 70 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Die besondere Wahlbehörde stellt unter Berücksichtigung der Eintragungen im Verzeichnis der Wahlkartenwähler fest, wie viele Wahlkuverte abgegeben wurden. Die Wahlkuverte von bettlägerigen Wahlkartenwählern aus anderen Bezirken sind gesondert zu zählen und auch der gemäß Abs. 7 tätig werdenden Sprengelwahlbehörde gesondert zu übergeben.

(4) Die Niederschrift der besonderen Wahlbehörde hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlbezirkes und des Wahltages;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 12 Abs. 3;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
- e) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe (§ 69);
- f) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (zB Unterbrechung der Wahlhandlung);
- g) Feststellungen der Wahlbehörde nach § 73 Abs. 2.

(5) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Verzeichnis der Wähler, die von der besonderen Wahlbehörde aufzusuchen waren;

- b) das Verzeichnis der Wahlkartenwähler;
- c) die abgegebenen Wahlkuverte, gesondert nach Männern und Frauen sowie bezirkseigenen und bezirksfremden Wahlkartenwählern.

(6) Hierauf ist nach § 74 Abs. 4 vorzugehen, die Wahlhandlung beendet und der Wahlakt sofort der zuständigen Sprengelwahlbehörde nach Abs. 7 zu überbringen.

(7) Der Magistrat hat unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlheimnisses für jeden und aus jedem Gemeindebezirk eine Sprengelwahlbehörde zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden des Bezirkes festzustellen hat. Jede dieser Wahlbehörden hat hierbei die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverte der bettlägerigen Wähler des Bezirkes in die Feststellung ihres eigenen Sprengelergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen; die Wahlkuverte von bettlägerigen Wählern aus anderen Bezirken sind nach den §§ 73 Abs. 3 und 74 Abs. 2 lit. e zu behandeln. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
Zilk

Der Landesamtsdirektor:  
Bandion